



EFFAT

EUROPEAN FEDERATION OF FOOD, AGRICULTURE AND TOURISM TRADE UNIONS

EFFAT

European Federation of Food, Agriculture and Tourism Trade Unions

**Europäische Föderation der Gewerkschaften
des Lebens-, Genussmittel-, Landwirtschafts-
und Tourismussektors
und verwandter Branchen**

Satzung

**beschlossen auf dem 3. EFFAT Kongress
am 20.-21. Oktober 2009 in Berlin**

PRÄAMBEL

Am 11. Dezember 2000 haben der EAL-IUL und die EFA die Europäische Föderation der Gewerkschaften des Lebens-, Genussmittel-, Landwirtschafts- und Tourismussektors und verwandter Branchen mit dem Namen **EFFAT (European Federation of Food, Agriculture and Tourism)** gegründet.

Die EFFAT vertritt als einheitlicher und pluralistischer europäischer Verband der freien, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer, im Sinne einer solidarischen und gleichstellungsorientierten Politik

- in der Landwirtschaft sowie den Sektoren Forstwirtschaft, Umweltwirtschaft, Fischerei, Garten- und Anlagenbau, Erwerbsgartenbau und Weinbau;
- in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie einschliesslich Getränke und Tabak
- im Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Catering

auf europäischer Ebene

(Anlage I: Zuständigkeits- und Betreuungsbereiche der EFFAT)

Die EFFAT ist ein autonomer europäischer Gewerkschaftsverband.

Als Mitglied im EGB setzt sich die EFFAT für eine gemeinsame und starke Vertretung der Mitgliederinteressen in allen branchenübergreifenden europäischen Angelegenheiten ein.

Als Regionalorganisation in der IUL wird die EFFAT die weltweite, sektorielle Vertretung der Mitgliederinteressen unterstützen.

Die Beziehungen zu EGB und IUL basieren auf den Grundsätzen der Solidarität, Achtung der jeweiligen Autonomie, Komplementarität und Gegenseitigkeit.

Die EFFAT und ihre Mitgliedsorganisationen arbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

I ZIELE UND AUFGABEN DER EFFAT

1. Die Ziele der EFFAT sind:

- die Sicherung und Stärkung von Frieden und Demokratie
- die Stärkung der sozialen Dimension
- die Sicherung der Menschenrechte und des Grundrechtes auf gewerkschaftliche Organisation und Betätigung
- die Förderung einer frei gewählten und produktiven Beschäftigung für alle
- die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung von Arbeitnehmern, aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- der Schutz und die Förderung der Umwelt
- die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung in der Landwirtschaft, im Lebensmittel- und Tourismussektor
- die Sicherung von gleichen Rechten, Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- die Stärkung der Beteiligung von Frauen in gewerkschaftlichen Entscheidungsgremien auf allen Ebenen
- die Verbesserung der Zukunftsperspektiven für die Jugend
- die Demokratisierung der Wirtschaft
- die aktive Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (MOEL)
- die Unterstützung des Prozesses der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit zwischen EU und den Anrainerstaaten des südlichen Mittelmeers
- die Erweiterung der Europäischen Union durch weitere demokratische Staaten

2. Eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele sind starke und wachsende Mitgliedsorganisationen, die insbesondere auch junge Arbeitnehmer und Angestellte als Mitglieder gewinnen, und die eine umfassende demokratische sowie ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter gewährleisten. Zur Umsetzung der Ziele nimmt die EFFAT unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Enge Koordination der Mitgliedsorganisationen in allen europäischen Angelegenheiten
- Förderung der Zusammenarbeit sowie gegenseitige Unterstützung und Solidarität der angeschlossenen Organisationen insbesondere bei Arbeitskämpfen
- Vertretung und Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder in den von der EFFAT betreuten Branchen bei Europäischen Institutionen, Arbeitgeberverbänden, Konzernleitungen und anderen Organisationen.
- Die Führung von Verhandlungen in allen branchen- und konzernspezifischen Fragen auf europäischer Ebene

- Koordinierung der Tarifarbeit und –politik hinsichtlich Mindest- und Rahmenabkommen auf europäischer Ebene
- Weiterentwicklung des sektoriellen und branchenübergreifenden Sozialen Dialogs
- Hilfestellung beim Aufbau, der Erhaltung und Entwicklung gewerkschaftlicher Organisationen, insbesondere in jenen Ländern, in denen die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bedingungen die gewerkschaftliche Entwicklung beeinträchtigen
- Einbeziehung von Chancengleichheitsaspekten und einer geschlechterspezifischen Dimension in alle Bereiche der Politikplanung der EFFAT
- Durchführung gezielter Massnahmen, um eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen auf allen Ebenen zu fördern
- Unterstützung des Aufbaus von europäischen Betriebsräten bzw. internationalen Konzernausschüssen
- Mitarbeit in EGB und IUL und die Förderung und Verbesserung der europäischen und internationalen Solidarität und Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden wie Nicht Regierungsorganisationen, die gleiche Interessen verfolgen
- Förderung von Forschung und Bildung der Arbeitnehmer in den einzelnen Sektoren
- federführende Koordinierung des European Trade Union Liaison Committee on Tourism (ETLC)
- Förderung der Zusammenarbeit in den EFFAT Regionen

II MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen freien, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaftsverbänden in den betreffenden Sektoren auf europäischer Ebene im Grundsatz offen.

Sie steht insbesondere den europäischen Mitgliedern der IUL und jenen Mitgliedern von nationalen Gewerkschaftsbünden offen, die dem EGB angeschlossen sind.

Zur Stärkung der internationalen Handlungsfähigkeit müssen alle Gewerkschaften der genannten Sektoren sowohl Mitglied der EFFAT als auch der IUL sein.

Die Gewerkschaften beantragen die Mitgliedschaft bei der EFFAT und bei der IUL. Die Entscheidung über den Mitgliedsantrag treffen die Exekutivausschüsse der beiden Organisationen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, nachdem die beiden Exekutivausschüsse ihre Zustimmung erteilt haben.“

Zur Stärkung der internationalen Handlungsfähigkeit ist die doppelte Mitgliedschaft bei EFFAT und IUL für alle Mitglieder verbindlich.

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft in der EFFAT beträgt 1 Jahr. Eine Organisation kann aus der EFFAT nur austreten, wenn sie alle Verpflichtungen erfüllt hat.

Andere Verbände können der EFFAT als assoziierte Mitglieder beitreten, wenn sie die Satzung anerkennen.

III ORGANE DER EFFAT

Die Organe der EFFAT sind:

1. der Kongress
2. der Exekutivausschuss
3. das Präsidium
4. die Sektorversammlungen und Sektorvorstände
5. das Sekretariat
6. die Rechnungsprüfungskommission
7. die Statutenkommission

EFFAT setzt sich für die Stärkung der Beteiligung von Frauen in den gewerkschaftlichen Entscheidungsgremien auf allen Ebenen ein. Deshalb soll bzw. sollte der Anteil der Mandate für Frauen in den Organen und Arbeitsstrukturen der EFFAT ihrem Mitgliederanteil entsprechen. Mandatsträger/innen und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen sollten unterschiedlichen Geschlechtern angehören. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, so muss der Mandatsprüfungskommission bzw. Statutenkommission darüber Rechenschaft abgelegt werden.

IV DER KONGRESS

1. Der Kongress ist das höchste Organ der EFFAT.

Der Kongress findet alle fünf Jahre statt. Seine Einberufung hat mindestens sechs Monate vor dem Kongressbeginn durch den Exekutivausschuss zu erfolgen. Die Vorbereitung erfolgt durch das Sekretariat nach den Richtlinien des Exekutivausschusses. Die endgültigen Kongressunterlagen müssen den angeschlossenen Organisationen spätestens 6 Wochen vor dem Kongress zugeschickt werden.

2. Anträge und Entschlüsse müssen mindestens drei Monate vor Beginn des Kongresses beim Sekretariat eingereicht sein. Die genauen Fristen für die Einreichung von Anträgen wird jeweils vom Exekutivausschuss festgelegt. Antragsberechtigt sind jede Mitgliedsgewerkschaft, die Sektorversammlungen, der Exekutivausschuss, das Präsidium und die ständigen Ausschüsse.
3. Der Kongress gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium vorgeschlagen wird.
4. Jede Mitgliedsgewerkschaft hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten sowie auf einen Stellvertreter, der/die ohne Stimmrecht am Kongress teilnehmen kann.

Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt festgelegt:

Mitgliedsorganisationen mit der folgenden Anzahl von Mitgliedern, für die Beiträge gezahlt werden, haben Anspruch auf

Bis zu 10.000 Mitglieder	1 Delegierter
10.001 bis 20.000 Mitglieder	2 Delegierte, davon mindestens eine Frau
20.001 bis 40.000 Mitglieder	4 Delegierte, davon mindestens zwei Frauen
40.001 bis 60.000 Mitglieder	5 Delegierte, davon mindestens zwei Frauen
60.001 bis 80.000 Mitglieder	6 Delegierte, davon mindestens drei Frauen
80.001 bis 100.000 Mitglieder	7 Delegierte, davon mindestens drei Frauen
100.001 bis 120.000 Mitglieder	8 Delegierte, davon mindestens vier Frauen
120.001 bis 140.000 Mitglieder	9 Delegierte, davon mindestens vier Frauen
Über 140.001 Mitglieder	10 Delegierte, davon mindestens fünf Frauen

Das Sekretariat überprüft die Einhaltung der Kriterien bei den Delegiertenmeldungen. Erfüllt eine Mitgliedsorganisation diese Vorgabe nicht, so muss sie der Mandatsprüfungskommission darüber Rechenschaft ablegen.

5. Aufgaben des Kongresses:
 - a) Entgegennahme und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes
 - b) Entgegennahme und Verabschiedung des Finanzberichtes. Zum Finanzbericht gehört eine Bestätigung der Rechnungsprüfungskommission. Die Entlastung des Generalsekretärs und des Präsidenten
 - c) Entscheidung über die wichtigsten Leitlinien der Finanzpolitik
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Entschlüsse
 - e) Beschlussfassung über Aktionsprogramme und gemeinsame gewerkschaftliche Aktionen

- f) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Exekutivmitglieder, die von den Mitgliedsorganisationen in jedem Land nach vorheriger Beratung benannt worden sind
 - g) Wahl des/der Präsidenten/in
 - h) Wahl der regionalen Vizepräsidenten/innen
 - i) Wahl des stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin aus dem Kreis der regionalen Vizepräsidenten/innen. Präsident/in und stellvertretende/r Präsident/in sollen unterschiedlichen Regionen, Sektoren und Geschlechtern angehören.
 - j) Bestätigung der sektoriellen Präsidenten/innen und Vize-Präsidenten/innen
 - k) Wahl des Generalsekretärs / der Generalsekretärin
 - l) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - m) Wahl des/der Vorsitzenden und von 2 weiteren Mitgliedern der Satzungskommission, darunter mindestens einer/eine vom anderen Geschlecht
 - n) Änderung der Satzung
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung der EFFAT
6. Der Kongreß ist bestrebt, bei Entscheidungen nach Möglichkeit eine Übereinstimmung zu erzielen.
- Änderungen der Satzung können vom Kongress nur mit einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung der EFFAT nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- Näheres regelt der Kongress in einer Geschäfts- und Wahlordnung.
7. Die Amtsperiode der Organmitglieder beträgt fünf Jahre.
8. Ein außerordentlicher Kongress kann auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Exekutivausschusses einberufen werden (wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind).

V DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

1. Der Exekutivausschuss ist das politische Führungsorgan der EFFAT zwischen den Kongressen. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium
 - zusätzlichen Vertretern der Länder (Länderausgleich)
 - den stellvertretenden Vorsitzenden der Sektorvorstände
 - je einem Vertreter der Ständigen Ausschüsse

Die Benennung der Vertreter jedes Landes erfolgt nach vorheriger Abstimmung der Mitgliedsorganisationen dieses Landes nach folgendem Schlüssel:

Länder mit der folgenden Anzahl von Mitgliedern, für die Beiträge entrichtet werden, entsenden

Bis zu 30.000 Mitglieder	1 Vertreter/in
30.001 bis 60.000 Mitglieder	2 Delegierte, davon mindestens eine Frau
60.001 bis 120.000 Mitglieder	3 Delegierte, davon mindestens eine Frau
mehr als 120.000 Mitglieder	
je weitere 100.000 Mitglieder	+ 1 Vertreter/in

Die gewählten Stellvertreter der Exekutivausschussmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und das Stimmrecht in Abwesenheit des ordentlichen Vertreters ausüben.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während einer Kongressperiode aus, besetzt der Exekutivausschuss durch eine Nachwahl den vakanten Platz. Diejenige Organisation, aus der das ausgeschiedene Mitglied stammt, hat ein Vorschlagsrecht.

3. Der Exekutivausschuss beschließt die zur Erledigung und Durchführung erforderlichen Maßnahmen für die vom Kongress angenommenen Entschliessungen und Programme.

In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss zwischen den Kongressen dessen Aufgaben nach Art. IV. 5 der Satzung wahrnehmen. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Entscheidung zur Auflösung der EFFAT.

Darüber hinaus hat der Exekutivausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Interessenvertretung gegenüber europäischen Institutionen und der Verhandlungen mit europäischen Arbeitgeberverbänden und Geschäftsleitungen transnationaler Konzerne
- b) Benennung der Vertreter/innen der EFFAT für die Beratenden Ausschüsse der EU
- c) Benennung sektorübergreifender Vertreter/innen für den EWSA oder andere europäische Institutionen
- d) Einberufung und Vorbereitung des Kongresses
- e) Vorschlag für die nach Kapitel IV, Ziffer 5 g, i, k, l und m zu wählenden Organmitglieder
- f) Beschluss über das vom Präsidium vorgelegte Budget bis spätestens 30.4. sowie über die Mitgliedsbeiträge

- g) Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin
- h) Wahl bzw. Bestätigung der Delegierten für den EGB Kongress
- i) Bestätigung der von den Sektorversammlungen benannten Sektorsekretären/innen
- j) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
- k) Beschluss über die Einrichtung ständiger Ausschüsse, Branchen- und Arbeitsgruppen

Der Exekutivausschuss entscheidet ausserdem über Zusammensetzung und Mandat der für die Verhandlungen mit europäischen Arbeitgeberverbänden zuständigen Delegation. Der Exekutivausschuss wird regelmässig über die Fortschritte der laufenden Verhandlungen informiert. Die Entscheidung über die Verhandlungsergebnisse wird vom Exekutivausschuss getroffen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der von den Verhandlungen direkt betroffenen Mitgliedsorganisationen, die zuvor Gelegenheit hatten, interne Konsultationen abzuhalten.

Vom Exekutivausschuss wird eine interne Geschäftsordnung erarbeitet, die bei den Verhandlungen Anwendung findet. Das Sekretariat ist in der Regel der Sprecher der mit den Verhandlungen beauftragten Delegation.

VI DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, dem stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin
- b) den Vertretern der Regionen als Vize-Präsidenten
Regionen mit bis zu 200.000 Mitgliedern haben 1 Vize-Präsidenten.
Für jeweils weitere 200.000 Mitglieder hat die Region Anspruch auf einen weiteren Vize-Präsidenten.
- c) den drei Präsidenten der Sektorversammlungen als Vize-Präsidenten
- d) der Vorsitzenden des Frauenausschusses als Vize-Präsidentin
- e) der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses als Vize-Präsident/in
- f) der/dem Vorsitzenden des Kleinbauernausschusses
- g) den Sektorsekretären/innen

Für jede/n Vizepräsidenten/in werden Stellvertreter gewählt, die das Stimmrecht in Abwesenheit des ordentlichen Vertreters ausüben, und die einem anderen Geschlecht angehören sollten als der/die Vizepräsident/in.

2. Das Präsidium hat die Aufgabe, über dringende Aktionen zu entscheiden, die zur Durchführung der vom Exekutivausschuss festgelegten politischen Strategien unternommen werden müssen. Dabei handelt es im Rahmen des vom Exekutivausschuss erteilten Mandats. In dringenden Fällen kann das Präsidium zwischen den Sitzungen des Exekutivausschusses dessen Aufgaben nach Art. V.3 wahrnehmen. Die Entscheidungen müssen vom Exekutivausschusses bestätigt werden.

Das Präsidium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Das Präsidium erstellt einen Entwurf für die jährlichen Prioritäten, über den der Exekutivausschuss in seiner Herbstsitzung zu entscheiden hat.

3. Das Präsidium hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- die Interessenvertretungen gegenüber den Europäischen Institutionen
- die Verhandlungen mit den Geschäftsleitungen transnationaler Konzerne und europäischen Arbeitgeberverbänden zu überwachen und vorzubereiten
- einen Haushaltsplan aufzustellen
- die Tagesordnung des Exekutivausschusses vorzubereiten und diesem Empfehlungen zu geben
- andere finanzielle und organisatorische Angelegenheiten zu behandeln

4. Der Präsident/die Präsidentin und der/die stellvertretende Präsident/in haben insbesondere folgende Aufgaben:

- sie vertreten die EFFAT zusammen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin nach aussen
- der/die Präsident/in führt den Vorsitz der Exekutiv- und Präsidiumssitzungen und beruft diese Sitzungen zusammen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin ein,

der/die stellvertretende Präsident/in vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in dessen Abwesenheit

- sie überwachen, dass das politische, organisatorische und regionale Gleichgewicht der EFFAT von den Entscheidungsgremien eingehalten wird
- sie haben die Aufgabe, gemeinsam mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin die Einhaltung der Leitlinien für das Budget zu überwachen

Der/die stellvertretende Präsident/in ersetzt den Präsidenten/die Präsidentin im Falle der Abwesenheit bzw. des Rücktritts.

Geschlechtervielfalt ist für die Arbeit des Präsidenten/der Präsidentin und des stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin unerlässlich.

Wenn der Präsident/die Präsidentin und der stellvertretende Präsident/die stellvertretende Präsidentin anlässlich einer Präsidiums- oder Exekutivsitzen gleichzeitig abwesend sind, beauftragt der Generalsekretär/die Generalsekretärin einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin mit dem Sitzungsvorsitz.

VII SEKTORVERSAMMLUNGEN UND SEKTORVORSTÄNDE

1. Für die Behandlung sektorspezifischer Aufgaben werden Sektorversammlungen eingerichtet. Dazu gehören:
 - die Lebens- und Genussmittelversammlung
 - die Landwirtschaftsversammlung
 - die Tourismusversammlung (incl. Catering)
2. Die Sektorversammlungen sind im Rahmen der Beschlüsse und Politik der EFFAT verantwortlich für:
 - die Umsetzung der gewerkschaftlichen Ziele der Föderation im Sektor
 - die Entwicklung und Umsetzung der Politik der EFFAT im Sektor
 - den Arbeitsplan und die Aktivitäten im Sektor
 - die Interessenvertretung gegenüber den Europäischen Institutionen
 - den Sozialen Dialog im Sektor
 - die Zusammensetzung der Verhandlungskommissionen
 - den Vorschlag sektorieller Vertreter für die Beratenden Ausschüsse
 - die Benennung sektorieller Fachvertreter für den WSA und andere Europäische Institutionen
 - die Benennung der Sektorsekretäre/innen
 - den Beschluss über die Ergebnisse sektorieller Verhandlungen
3. In den Versammlungen haben alle zuständigen Mitgliedsorganisationen mindestens eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in, der/die das Stimmrecht in Abwesenheit des ordentlichen Delegierten ausübt. Gewerkschaften mit mehr als 30.000 Mitgliedern im Sektor haben das Recht auf einen zusätzlichen, mit mehr als 50.000 Mitgliedern auf zwei zusätzliche Delegierte, unter der Voraussetzung, dass unter den benannten Delegierten mindestens eine Frau ist.
4. Die Versammlungen tagen in der Regel mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Jede Sektorversammlung wählt einen Sektorvorstand mit einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern, darunter mindestens eine Frau. Die Mitglieder der jeweiligen Sektorvorstände sollen verschiedenen Regionen angehören. Sektorpräsident/innen und deren Stellvertreter/innen sollten unterschiedlichen Geschlechtern angehören.

Der Sektorvorstand tagt mindestens zweimal jährlich und beruft eine jährliche Versammlung aller Mitgliedsorganisationen aus dem Sektor ein. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten den Sektor innerhalb des Präsidiums und/oder Exekutivausschusses.
6. Die Arbeit der Sektororgane wird vom Sektorsekretär / von der Sektorsekretärin vorbereitet und koordiniert. Er/sie ist Mitglied der Sektororgane.

VIII DAS SEKRETARIAT

1. Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den Sektorsekretären/innen, darunter mindestens 1 Frau. Kandidaturen für das Sekretariat sind spätestens 3 Monate vor dem Kongress dem Präsidenten mitzuteilen.
2. Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Organisation gegenüber den Europäischen Institutionen
 - die Vorbereitung, Koordination und Weiterentwicklung des sektoriellen und intersektoriellen Sozialen Dialogs mit den europäischen Arbeitgeberorganisationen
 - die Gewerkschaftsarbeit in transnationalen Konzernen zu fördern, zu koordinieren und weiterzuentwickeln
 - die Koordination der Tarifpolitik
 - die von den Organen der EFFAT verabschiedeten Beschlüsse und Arbeitsprogramme zusammen mit den Mitgliedsorganisationen umzusetzen
 - konkrete Aktionen, die von der EFFAT und ihren Mitgliedern durchzuführen sind, zu planen und vorzuschlagen, um die in der vorliegenden Satzung und in den Beschlüssen niedergelegten Ziele zu erreichen
 - die Dokumente sowie die Tagesordnung für alle Sitzungen der satzungsgemäßen Organe und/oder der von diesen Organen eingerichteten Ausschüssen und Arbeitsgruppen vorzubereiten
3. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ist Sprecher/in und Koordinator/in des Verbandes. Er/sie ist zuständig für die interne Organisation und hat, zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten, die Verantwortung für die Vertetung des Verbandes nach außen
4. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Aufträge, die von den Leitungsorganen der EFFAT beschlossen wurden
 - Leitung des Sekretariats und Koordinierung der Sektoren
 - Führung der Geschäfte des Verbandes
 - Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane
 - Erstellung eines politischen und finanziellen Rechenschaftsberichts für den Kongress

IX DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Kongress wählt für die Dauer der Kongressperiode eine Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern.

Die Rechnungsprüfungskommission führt mindestens einmal jährlich vor der Präsentation des Jahresabschlusses eine Revision der Kasse und der Kontenführung des Sekretariats durch. Sie erstattet dem Exekutivausschuss einen Bericht über die Finanzlage der EFFAT. Dem Kongress wird alle fünf Jahre berichtet.

X DER SATZUNGSAUSSCHUSS

Der Kongress wählt ein Satzungsausschuss, die aus ihrem/r Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern besteht. Der/die Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Exekutivausschusses teil.

Der Satzungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Einhaltung der Satzung
- Kontrolle der Einhaltung der Kongressbeschlüsse
- Schlichtungsempfehlungen in grenzüberschreitenden Streitfällen zwischen den Mitgliedsorganisationen
- Empfehlungen in Streitfällen bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedsorganisationen

Die Mitglieder der Satzungsausschuss dürfen keinem der in Artikel III Ziffer 2-6 genannten Organe der EFFAT angehören.

XI STÄNDIGE AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Neben den Organen der EFFAT arbeiten Ständige Ausschüsse, Branchen- und Arbeitsgruppen. Zu den Ständigen Ausschüssen gehören der Kleinbauernausschuss (siehe Anlage II), der Frauenausschuss, der Jugendausschuss und der Tarifpolitische Ausschuss.

XII FINANZIERUNG UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die für die strukturellen Aktivitäten der EFFAT erforderlichen finanziellen Mittel werden von ihren Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge sind in Euro bis spätestens 1.4. eines jeden Jahres auf das Konto der EFFAT zu entrichten. Der jeweilige Beitrag wird auf der Basis der Mitgliederzahl am 31.12. des vorhergehenden Jahres berechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Exekutivausschuss. Zahlungsrückstände werden nach Entscheidung des Exekutivausschusses gemäss den am Geschäftsort der EFFAT banküblichen Zinsen verzinst.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Exekutivausschuss auf Empfehlung des Präsidiums, soweit der Kongress nicht über diese Frage entschieden hat.
3. Die Anzahl der Vollbeiträge, die eine Organisation zahlt, ist Basis für die Mandatsberechnung. Ausnahmen regelt die Finanzordnung. Organisationen, die im Rückstand sind, verfügen weder über ein Sprach- noch ein Stimmrecht in den führenden Organen der EFFAT, einschließlich der ständigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen, dürfen jedoch als Beobachter anwesend sein, solange eine Vereinbarung bezüglich der Stundung getroffen wurde.
4. Wenn eine Mitgliedsorganisation mit ihren Beiträgen mehr als 1 Jahr im Rückstand ist, ohne dass ihr diese gestundet worden sind, sind alle ihre Rechte als Mitglied suspendiert. Wenn eine Mitgliedsorganisation mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und diese trotz Mahnung nicht entrichtet, wird die Mitgliedschaft gestrichen. Über den Ausschluss entscheidet der Exekutivausschuss auf Empfehlung des Präsidiums. Abweichungen von dieser Regel setzen eine Beschlussfassung des Exekutivausschusses voraus.
5. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer an EFFAT-Aktivitäten werden von den jeweiligen Mitgliedsorganisationen getragen. Der Exekutivausschuss kann Ausnahmen von diesen Regeln beschliessen, insbesondere zur Förderung der Teilnahme von Mitgliedsorganisationen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa (MOEL).

XIII GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedsorganisationen der EFFAT sollen in ihre jeweilige nationale Satzung Bestimmungen aufnehmen, die im Rahmen einer Kooperation eine Anerkennung von Mitgliedschaften bei anderen Gewerkschaften der Konföderation des EGB sicherstellen. Grundsätze der Kooperation beschliesst der Exekutivausschuss.

Anlage I zur EFFAT Satzung

Sektoren und Branchen

Primärer Bereich (Güterproduktion)	Sekundärer und tertiärer Bereich (Verarbeitung und Dienstleistung)
<p>1. Große Anbauflächen Getreide Ölsaaten und Eiweißpflanzen Trockenfutter Zucker Reis Stärke</p> <p>2. Non-food und Fasern Erneuerbare Energien Baumwolle Leinen und Hanf</p> <p>3. Tierproduktion Milch Rindfleisch Schaf- und Ziegenfleisch Schweinefleisch Geflügel und Eier</p> <p>4. Obst, Gemüse und Blumen Blumen und Zierpflanzen Baumschulen Frischobst und Gemüse</p> <p>5. Garten- und Anlagebau</p> <p>6. Spezialisierte Produktion Weinanbau Alkoholische Getränke Oliven und –produkte Bienenzucht Hopfenanbau Tabakanbau</p> <p>7. Agrarforstwirtschaft Bäuerliche Waldwirtschaft Korkproduktion Jagd- und Wildkultur</p> <p>8. Biologische Landwirtschaft</p> <p>9. Saatgutproduktion</p>	<p>1. Nahrungsmittelindustrie Fleischverarbeitung/Schlachtereien Mühlen/Mehlverarbeitung Fettwirtschaft Nahrungsmittelindustrie Süßwarenindustrie Zuckerverarbeitung Bäcker- und Konditorhandwerk Brot- und Backwarenindustrie Obst- und Gemüseverarbeitung Fischverarbeitung Milchwirtschaft</p> <p>2. Genußmittelindustrie Tabakverarbeitung Brauereien Spirituosen Alkoholfreie Getränke Kaffeeindustrie</p> <p>3. Gastgewerbe und Tourismus Hotels Systemgastronomie Gemeinschaftsverpflegung/Catering Restaurants, Cafés, Bars Ländlicher Tourismus Freizeit- und Vergnügungsparks Erholungs- und Campinganlagen Jugendherbergen Schienen- und Fährgastronomie</p> <p>4. Sonstige Dienstleistungen Markt- und Kühlhallen Messe-, Kongress- und Ausstellungsservice Einzelhandel Private Hausangestellte</p> <p>5. Landschaftsschutz und –pflege Umweltschutz Renaturierung Freilichtmuseen und Schutzgebiete</p>

Diese Anlage ist Erläuterung zur Satzung. Diese Liste wird von den zukünftigen Entscheidungsorganen der EFFAT bei Bedarf aktualisiert.

Anlage II zur EFFAT Satzung

Europäische Assoziation der Kleinbauern

- 1) Die europäische Organisation der Kleinbauern heisst EAAP, **European Association of small Agricultural Producers** (=Europäische Assoziation der Kleinbauern). Sie ist EFFAT assoziiert und arbeitet als Ausschuss im Landwirtschaftssektor.
- 2) Die EAAP behandelt Aufgaben der Kleinbauern. Sie ist im Rahmen der Beschlüsse und der Politik der EFFAT für die Umsetzung der Ziele der Föderation in ihrem eigenen Kompetenzbereich verantwortlich.
- 3) Die Mitgliedsorganisationen, die diesen Bereich vertreten, sind in ihren Rechten und Pflichten den anderen Organisationen der EFFAT gleichgestellt. Diese nehmen am Kongress der Europäischen Föderation teil; dabei ergibt sich der Anspruch auf Delegierte aus Artikel IV.4. der Satzung.
- 4) Die EAAP ist in der Generalversammlung des Landwirtschaftssektors und mit ihrem/r Vorsitzenden im Exekutiv Ausschusses und Präsidium der EFFAT vertreten.
- 5) Die EAAP hat gleichzeitig die Aufgaben eines ständigen Ausschusses im Landwirtschaftssektor. Sie wählt ihren Vorsitzenden und, falls nötig, die Stellvertreter des Vorsitzenden selbst.